



1. Vorsitzender
Dipl.-Pol. Edgar Guhde
Eduard-Schloemann-Str. 33
40237 Düsseldorf

www.paktev.de
Tel.: 0211-6799944
Fax: 03212-4842008
edgar.guhde@web.de

SATZUNG

des POLITISCHEN ARBEITSKREISES FÜR TIERRECHTE IN EUROPA – PAKT e.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen “Politischer Arbeitskreis für Tierrechte in Europa e. V.” (Political Association for Animal Rights in Europe; Initiative Politique Européenne Pour Les Droits Des Animaux), im Folgenden PAKT genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (3) PAKT ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 2 Zweck

Der Zweck von PAKT ist

1. der Aufbau einer europäischen Lobby für Tierrechte, d.h. die Feststellung, Förderung, Verteidigung und stellvertretende Wahrnehmung der Rechte, die den Tieren in ihrer Mitgeschöpflichkeit unveräußerlich zustehen,
2. die Kooperation mit Tierrechts- und Tierschutzorganisationen und -institutionen,
3. die Unterstützung und Integration der ethischen, politischen, wissenschaftlichen und ökonomischen Bemühungen zur Verbesserung der Tierrechts- und Tierschutzsituation in Europa und weltweit.

§ 3 Aufgaben und Tätigkeiten

- (1) Der Satzungszweck wird angestrebt und verwirklicht hauptsächlich durch politische Betätigung, insbesondere durch Lobby-Arbeit. Diese Tätigkeiten zur Erkämpfung und Durchsetzung von Rechten für Tiere umfassen u.a. das Bemühen um die Abschaffung der Tierversuche durch Alternativmethoden, die Bekämpfung der tierquälerischen, vor allem

der industriemäßigen Intensiv-Tierhaltung und der Tier-Ferntransporte, der artfremden Haltung und Nutzung von Tieren zur Gewinnung von Tierprodukten, zu sportlichen Zwecken und zur Freizeitgestaltung und Unterhaltung von Menschen, sowie das Bemühen um die Ahndung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Normen. Weiter setzt sich PAKT ein zum Schutz der Tiere u.a. gegen die tierschutzwidrigen Folgen der Gen-Technik sowie gegen die Patentierung von Tieren.

- (2) Der Satzungszweck wird des weiteren verwirklicht durch
1. Aufbau und Pflege des Kontakts mit Verantwortlichen in politischen Institutionen, Verbänden, Behörden, Parlamenten, Regierungen und überstaatlichen Institutionen,
 2. Informationsaustausch und Kooperation, Anregung, Förderung und Publikation von Erkenntnissen, die zur Verbesserung der Situation der Tiere in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht geeignet erscheinen, durch Abhaltung von Fachtagungen zu aktuellen Problemen des Tierschutzes und ihre Umsetzung in praktische Politik,
 3. gutachterliche Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen oder Verwaltungsmaßnahmen auf nationaler und überstaatlicher Ebene,
 4. Erstellung von Gutachten oder Entsendung von Fachleuten etc. zu öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen, behördlichen Anhörungen, Konferenzen, wissenschaftlichen Kongressen oder vergleichbaren Zusammenkünften und eigene Veröffentlichungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel des PAKT dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn im Rahmen eines Werk- oder Arbeitsvertrages zur Verwirklichung des in § 2 genannten Zweckes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PAKT fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) PAKT verfolgt seine Ziele selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der §§ 51 ff der Abgabenordnung. PAKT verfolgt insbesondere keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und strebt nicht nach Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Zur Mitgliedschaft bedarf es einer entsprechenden Erklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Auch rechtsfähige Organisationen können Mitglied sein. Deren Mitgliedsrechte werden durch ihre Vorsitzende/n oder Beauftragte/n wahrgenommen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss des Jahres wirksam wird,
- Tod des Mitglieds oder Auflösung der Mitgliedsorganisation oder
- Ausschluss durch den Vorstand bei groben Verstößen gegen Zweck oder Interessen des PAKT oder bei Beitragsrückstand für mindestens zwei Jahre. Auf schriftlichen Widerspruch binnen eines Monats entscheidet der Vorstand. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 6 Beiträge und Umlagen

- (1) PAKT finanziert sich und seine Projekte durch Beiträge seiner Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen von Dritten. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; sie können durch Arbeitsleistung abgegolten werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (1) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des PAKT

- (1) Die Organe des PAKT sind: die Mitgliederversammlung,

der Vorstand,

die Spiegel-Gruppen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung für das vorsitzende Organmitglied gelten bei seiner Verhinderung für das stellvertretende vorsitzende Organmitglied.
- (3) Das sitzungsleitende Organmitglied bestimmt die Form der Abstimmung. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist ein Beschluss gefasst, wenn von den anwesenden Organmitgliedern mehr mit Ja als mit Nein abgestimmt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Organmitglieds.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) kann in allen Angelegenheiten des PAKT entscheiden, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - die jährliche sachliche Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl von zwei Mitgliedern zur Rechnungsprüfung

- die Festsetzung des Beitrages
 - die Änderung der Satzung
 - eine eventuelle Auflösung oder Änderung der Ziele des PAKT
- (2) Die MV finden mindestens einmal im Kalenderjahr in der ersten Jahreshälfte statt und sind öffentlich, sofern die MV nicht etwas anderes beschließt. Eine MV muss stattfinden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangt und das Verlangen einen Tagesordnungsvorschlag und die Begründung der Eilbedürftigkeit enthalten.
 - (3) Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagungsordnung.
 - (4) Die MV verabschiedet die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung. Die MV ist stets unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
 - (5) Die MV wird vom vorsitzenden Vorstandsmitglied geleitet. Sie kann für die Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen zur Entlastung des Vorstandes anders entscheiden. Für den Fall der Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann die MV mit 2/3-Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in wählen.
 - (6) Eine Satzungsänderung bedarf der Bekanntgabe der beabsichtigten Textfassung und einer entsprechenden Begründung an die Mitglieder mit der Einladung zur MV.
 - (7) Über den Ablauf der MV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden/ Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten des PAKT entscheiden, soweit sie nicht der MV vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - die Anfertigung der Sitzungsprotokolle und die Verantwortung für deren Genehmigung
 - die Aufstellung der Jahreshaushaltsabrechnung
 - die Aufstellung eines Jahreshaushaltes
 - die Vorbereitung und Einberufung der MV, Fachtagungen und Sitzungen
 - die Ausführung der Beschlüsse der MV
 - die Vorbereitung und Durchführung von ethischen, politischen und rechtlichen Stellungnahmen
 - die Vorbereitung und Durchführung von gewaltfreien politischen Aktionen zum Schutz der Tiere
 - die laufende Information und Unterstützung der Lobby-Gruppen
 - die Kontaktpflege zu den rechtlichen und politischen Entscheidungsträger/inne/n auf Landes- Bundes- und Europaebene sowie mit den für den Tierschutz relevanten internationalen Institutionen

- die Kontaktpflege zu anderen Organisationen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - die Information der Medien über die Arbeit des PAKT und
 - der Abschluss und die Kündigung von Verträgen
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern; zu ihnen zählen der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter(in) (stellvertretende(r) Vorsitzende(r)). Über die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Vorstandes entscheiden dessen Mitglieder.
 - (3) Wählbar für den Vorstand ist jede/r, die / der länger als ein Jahr dem PAKT angehört und mit Beitragszahlungen nicht im Rückstand ist. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Ausnahmen zulassen.
 - (4) Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter(in). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis und bei der Vertretung nach außen wird der/die Stellvertreter(in) jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.
 - (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der MV auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand aus den Mitgliedern für die verbleibende Amtszeit nach. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der MV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
 - (6) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Mindestens einmal jährlich trifft sich der Vorstand am Ort der Geschäftsstelle. Die Vorstandssitzung kann bei Dringlichkeit auch in der Form einer elektronischen Konferenz stattfinden (per Telefon, Fax, E-mail oder Internet). Die Kommunikationsfähigkeit ersetzt dann die Anwesenheit. An den Vorstandssitzungen nehmen auch diejenigen Spiegel-Gruppenleiter/innen mit beratender Stimme teil, deren Bereich durch die Tagesordnung berührt wird.
 - (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die /der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in, anwesend ist.
 - (8) Der Vorstand kann für seine Beratung und für seine Öffentlichkeitsarbeit ein Kuratorium berufen. Es kann von der MV bestätigt werden.
 - (9) Mitglieder erhalten auf Anforderung Abschriften von Vorstandsprotokollen.

§ 10 Die Spiegel-Gruppen

- (1) Der Vorstand bildet aus den Mitgliedern nach Eignung und Wohnort Spiegel-Gruppen als Spiegelinstitutionen zu den politischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Entscheidungsträgern für folgende Aktionsebenen:
 - internationale und überstaatliche Institutionen und Organisationen
 - Parlamente auf Bundes- und Landesebene

- Regierungen auf Bundes- und Landesebene
 - Kommunal- und Veterinärverwaltungen
 - Landwirtschaftskammern und -verbände
 - Justiz und Staatsanwaltschaften
 - Wissenschaftsinstitutionen und -verbände.
- (2) Die Spiegel-Gruppen werden vom Vorstand berufen und haben die Aufgabe, im persönlichen Kontakt mit den jeweiligen Entscheidungsträger/inne/n die Lobby-Arbeit des Vorstandes vor- und nachzubereiten. Sie bestehen aus Mitgliedern, wählen ein vorsitzendes Mitglied aus ihrer Mitte und stellen einen Kontaktplan auf. Das vorsitzende Mitglied handelt in Angelegenheiten der Spiegel-Gruppe und der Aktionsebene und führt Gespräche und Korrespondenz selbständig nach den Richtlinien des Vorstandes. Das vorsitzende Mitglied der Spiegel-Gruppe ist verpflichtet, seine/ihre Korrespondenz und Gesprächsvermerke dem Vorstand laufend zur Kenntnis zu bringen und diesen in wichtigen Angelegenheiten umgehend zu konsultieren.
- (3) Es wird angestrebt, dass für jedes Bundesland ein Mitglied einer Spiegel-Gruppe für eine der Aktionsebenen berufen wird, das die politischen Kontakte für den Vorstand vorbereitet.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlberechtigt zu den Organen des PAKT ist jedes anwesende Mitglied. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Offen darf gewählt werden, wenn auf die Frage des vorsitzenden Mitglieds niemand widerspricht.
- (2) Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen der beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, entscheidet das Los.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Für jede Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Alle Beschlüsse sind schriftlich mit Datum festzuhalten und zu den Vereinsakten zu nehmen.

- (2) Bei Erörterungen zu Tagesordnungspunkten, die allgemeine Tierrechts- und Tierschutzthemen betreffen, und bei Fachtagungen endet die Diskussion mit der Feststellung des betreffenden politischen Handlungsbedarfs. Über die Diskussion und die Feststellung ist ein Verlaufsprotokoll festzuhalten, in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und zu veröffentlichen.

§ 13 Auflösung, Vermögen

- (1) Für eine Auflösung des PAKT muss die Einladung zur MV den Grund der beabsichtigten Auflösung enthalten. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Düsseldorf, 05.04.2003

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.
This page will not be added after purchasing Win2PDF.